

An die
Abteilung 1 - Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

im Hause

Datum: 29.11.2022
Zahl: LRH-BEG-154/2022-2
Telefon: 0676 83332-202
E-Mail: office@lrh-ktn.at

01-VD-LG-842/2022-16

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Kärntner Schulbaufondsgesetz, Art. II des Gesetzes, mit dem das Kärntner Schulbaufondsgesetz geändert wird, das Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996, das Kärntner Regionalfondsgesetz und das Kärntner Schulgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesrechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 2. November 2022 übermittelten oben angeführten Gesetzesentwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Der Landesrechnungshof begrüßt, dass im Sinne seiner Empfehlung im Bericht LRH GUE-5/2021 „Zusammenschlüsse von Bildungseinrichtungen“ die vorrangige Förderung räumlicher Zusammenführungen von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen im Gesetzesentwurf berücksichtigt wurde. Der Landesrechnungshof weist jedoch darauf hin, dass er in seinem Bericht darüber hinaus die Möglichkeit aufzeigte, die maximale Förderquote für Projekte, die eine räumliche Zusammenführung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen beinhalteten, zu erhöhen. Damit könnten entsprechende Anreize für Gemeinden und Schulerhalter für die Zusammenführung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen geschaffen werden. Die Finanzierung einer erhöhten Förderquote von bis zu 100% wäre nach Ansicht des Landesrechnungshofs unter der Voraussetzung möglich, dass sich durch die räumliche Zusammenführung entsprechende Verbesserungen

Der Direktor des Kärntner Landesrechnungshofs



für die Gemeinden und Schulerhalter im Bereich der Erhaltungs- und Betriebskosten und für das Land im Bereich der Finanzierung des Lehrpersonals ergeben.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Günter Bauer, MBA

